

tung zugemessen oder doch offen gelassen, ob für die Wohnsitzbegründung eine selbst weitgehende Präsenzpflicht am Dienstort genüge (das erwähnte Urteil i. S. Albertoni), wie denn auf die Frage der Präsenzpflicht auch in anderer Beziehung nicht mehr massgeblich abgestellt worden ist (z. B. bezüglich der Frage, ob der Pflichtige eine leitende Stellung in einem bedeutenden Betrieb innehat; Urteile vom 14. November 1946 i. S. Noverraz, 26. Juni 1947 i. S. Meyer und vom 8. November 1950 i. S. Siegrist). Möglich ist allerdings, dass sich am Dienstort ein primäres und am Familienwohnsitz ein sekundäres Steuerdomizil befindet, weil die Familie dauernd an einem vom Dienstort des Mannes getrennten Ort sich aufhält (Urteile vom 27. Juni 1931 i. S. Spicher und vom 27. Oktober 1922 i. S. Maret). Wo aber im übrigen die familiären und persönlichen Beziehungen des Pflichtigen sich nicht am Dienstort konzentrieren, hat das Bundesgericht schon bisher den Ort dieser Beziehungen als Steuerwohnsitz erklärt (Urteile vom 4. März 1927 i. S. Mark und vom 28. März 1934 i. S. Ruf).

Der Beschwerdeführer besass in Olten zunächst bloss ein Zimmer und begab sich nach seiner Darstellung fast alle Tage, jedenfalls aber über das Wochenende, zu seinen Eltern nach Pfaffnau. Die Steuerkommission bestreitet zwar diese Angaben des Beschwerdeführers. Doch werden sie vom Regierungsrat des Kantons Solothurn anerkannt. Es liegt auch nichts dafür vor, dass die Darstellung des Beschwerdeführers in diesem Punkt unzutreffend wäre. Sie entspricht demjenigen, was der Beschwerdeführer in der Befragung vor der Steuerkommission ausgeführt hat. Muss aber von der Richtigkeit dieser Behauptung ausgegangen werden, so befand sich der Mittelpunkt der persönlichen und familiären Beziehungen des Beschwerdeführers zweifellos in Pfaffnau. Selbst eine weitgehende Präsenzpflicht würde nach dem Ausgeführten ein Steuerdomizil daselbst nicht ohne weiteres ausschliessen. Übrigens bestand für den Beschwerdeführer keine derartige

Pflicht. Er war an Sonntagen zunächst völlig dienstfrei, und in der Folge hatte er nur jeden 6. Sonntag Dienst zu tun und dafür während eines Tages in der Woche frei. Nichts stand im Wege, dass der Beschwerdeführer sich während dieser freien Tage nach Pfaffnau begab. Dass er die Schriften in Olten erst auf eine Untersuchung der Verwaltung über die Wohnsitzverhältnisse der Postbeamten in der Gemeinde Olten und auf deren Weisung hin einlegte, spricht ebenfalls für die Richtigkeit der Darstellung des Beschwerdeführers.

IV. GERICHTSSTAND

FOR

23. Urteil vom 4. Juli 1951 i. S. Sartoris gegen Frischknecht und Gewerbegericht Zürich.

Art. 59 BV : Gerichtsstand der Geschäftsniederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung).

Art. 59 Cst. : For de l'établissement commercial (établissement principal ou secondaire).

Art. 59 CF : Foro dell'azienda commerciale (stabilimento principale o secondario).

A. — Frau C. Sartoris-Schira, welche mit ihrem Ehemann in Ascona wohnt, betreibt in Zürich (Fraumünsterstrasse 13) ein Ladengeschäft, die « Onsernonetal-Heimatstube zur Weberin », wo Heimarbeiten aus dem Tessin verkauft werden. Das Geschäft wurde im Handelsregister nicht eingetragen. Anna Frischknecht war als Verkäuferin angestellt. Sie wurde von Frau Sartoris mit Schreiben vom 20. Dezember 1950 fristlos entlassen. Darauf machte sie Lohn- und Provisionsansprüche für die Zeit bis Ende Februar 1951 geltend und erhob daher beim Gewerbe-

gericht Zürich Klage gegen Frau Sartoris auf Zahlung eines Betrages von Fr. 1132.50 nebst Zins. Die Beklagte bestritt die örtliche Zuständigkeit des Zürcher Richters. Mit Entscheid vom 27. Februar 1951 wies das Gewerbegericht die Einrede ab. Es nahm an, die Beklagte besitze in Zürich eine Geschäftsniederlassung, und zwar ihr Hauptgeschäft; sie könne deshalb für die in Frage stehenden Verbindlichkeiten, welche für Rechnung dieser Niederlassung begründet worden seien, nach § 2 Ziff. 6 zürch. ZPO und der Praxis des Bundesgerichtes zu Art. 59 BV in Zürich belangt werden.

B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde beantragt Frau Sartoris, das Urteil des Gewerbegerichtes Zürich wegen Verletzung des Art. 59 BV aufzuheben und die von ihr erhobene Einrede der örtlichen Unzuständigkeit dieses Gerichtes zu schützen. Sie führt aus, der Hauptsitz ihres Geschäfts befinde sich nicht in Zürich, sondern in Ascona, wo sie wohne und die leitende Tätigkeit ausübe. Dem Zürcher Geschäft fehlten aber auch die Merkmale einer Zweigniederlassung. Es sei nur eine Verkaufszentrale (Verkaufsdepot), die in allem vom Hauptsitz in Ascona abhängig sei. Hier kaufe die Beschwerdeführerin die für den Vertrieb in Zürich bestimmten Waren ein, erledige sie sämtliche Korrespondenz und treffe sie überhaupt alle für das Geschäft in Zürich erforderlichen kaufmännischen Dispositionen. Anna Frischknecht habe eigentlich bloss die Stellung einer Ladentochter gehabt. Die Verkaufspreise seien von der Beschwerdeführerin in Ascona festgesetzt worden. Die Verkäuferin habe für Geschäftsausgaben von Fall zu Fall die Ermächtigung der Geschäftsinhaberin einholen müssen. In Zürich sei keine Buchhaltung geführt worden. Die Verkäuferin habe die Geschäftseinnahmen täglich auf das Postcheckkonto der Beschwerdeführerin im Tessin überweisen müssen. Sie habe zwar versucht, sich weitergehende Befugnisse anzumassen; aber gerade deshalb sei es zu Differenzen und zur Entlassung gekommen.

C. — Anna Frischknecht beantragt Abweisung der Beschwerde. Sie macht geltend, die Beschwerdeführerin betreibe in Ascona überhaupt kein Geschäft. Dort befinde sich lediglich das Lebensmittelgeschäft ihres Ehemannes, welches mit dem Betrieb in Zürich nichts zu tun habe. Weder in einem Adress- noch in einem Telephonbuch sei im Tessin ein Geschäft auf den Namen der Beschwerdeführerin eingetragen. Sie besitze ein solches lediglich in Zürich. Die Firmentafel, die Briefköpfe, die Geschäftskarten und der Firmenstempel, welche für dasselbe gebraucht würden, wiesen keinerlei Zusatz auf, der auf eine Abhängigkeit von einem auswärtigen Geschäft schliessen liesse. Die Beschwerdegegnerin habe den Zürcher Betrieb sehr selbständig geführt; sie habe die Korrespondenz mit der Kundschaft besorgt, in der Hauptsache die Zahlungen an die Lieferanten vorgenommen, fast durchweg den Einkauf selbständig erledigt und auch die Verkaufspreise festgesetzt. Die Beschwerdeführerin habe selten von sich aus Weisungen erteilt, sondern jeweilen angefragt, wie die Beschwerdegegnerin die Situation beurteile. In Zürich sei immer ein Kassabuch im Doppel geführt worden. Die Beschwerdegegnerin sei auch am Umsatz beteiligt gewesen. Die Selbständigkeit des Zürcher Geschäftes sei lediglich zu Steuerzwecken etwas getarnt worden. Zum mindesten habe man es mit einer Zweigniederlassung zu tun; auch bei dieser Betrachtungsweise wäre der Zürcher Richter zuständig.

D. — Das Gewerbegericht Zürich hat auf Vernehmlassung verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — (Formelles.)

2. — Es ist nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin aufrechtstehend ist und dass die Forderung, mit welcher die Beschwerdegegnerin sie vor dem Gewerbegericht Zürich belangt hat, eine persönliche Ansprache darstellt. Auch unterliegt keinem Zweifel, dass der zivilrechtliche

Wohnsitz der Beschwerdeführerin sich in Ascona befindet. Gleichwohl kann sie sich auf die verfassungsmässige Garantie des Wohnsitzrichters dann nicht berufen, wenn ihre Verkaufsstelle in Zürich, mit deren Betrieb die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Forderung zusammenhängt, als Geschäftsniederlassung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu Art. 59 BV anzusehen ist. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so ist nicht zu beanstanden, dass das Gewerbegericht Zürich gestützt auf § 2 Ziff. 6 zürch. ZPO sich für zuständig erklärt hat.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob Zürich der Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin (Hauptniederlassung) ist oder ob sie hier zum mindesten eine Geschäftsstelle (Zweigniederlassung) besitzt, wo solche Tätigkeit ausserhalb des Hauptsitzes dauernd und, wenn auch in Verbindung mit ihm, so doch mit gewisser Selbständigkeit ihm gegenüber sich abspielt (BGE 30 I 657, 666 Erw. 3; 34 I 701 Erw. 2; 36 I 242; 50 I 122; 62 I 18). Die Anforderungen, welche an eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsrechtes gestellt werden (BGE 68 I 112 Erw. 3), brauchen nicht erfüllt zu sein. Das Bundesgericht hat schon als genügend erachtet, dass die betreffende Geschäftsstelle nach den Grundsätzen der Doppelbesteuerungspraxis ein sekundäres Steuerdomizil begründet (nicht veröffentlichtes Urteil vom 17. Juni 1946 i. S. Frank), d. h. ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen aufweist, mittelst deren sich ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des technischen oder kommerziellen Betriebes des Unternehmens vollzieht (BGE 54 I 418, 62 I 139).

3. — Die körperlichen Einrichtungen, deren die Beschwerdeführerin sich für den Betrieb ihres Handelsgeschäftes dauernd bedient, befinden sich, wenn nicht ausschliesslich, so doch jedenfalls zum grössten Teil in Zürich. Hier unterhält sie ein Lager und einen Verkaufsladen. Sie behauptet nicht, dass auch anderwärts, insbesondere in Ascona, solche ständige Anlagen bestehen. Der Verkauf

wird ausschliesslich in Zürich oder von hier aus vorgenommen. Der Beschwerdeführerin ist zuzugeben, dass sie, als Inhaberin des Geschäftes, von Ascona aus dessen allgemeine Leitung besorgt, die wichtigeren Anordnungen trifft. Ihr Einwand, die Geschäftsstelle in Zürich sei in allem vom « Hauptsitz » in Ascona abhängig, geht jedoch nach den Akten fehl. Vielmehr war der Beschwerdegegnerin eine weitgehende Selbständigkeit eingeräumt. Die Beschwerdeführerin suchte denn auch ihr Geschäft in Zürich nur dann und wann auf, manchmal in grossen Abständen. Zwar wird zutreffen, dass sie die Entscheidung darüber, was einzukaufen war, sich selbst vorbehalten hat. Sie war aber beim Einkauf auf die Vorschläge der Beschwerdegegnerin angewiesen, welche besser als sie beurteilen konnte, was und wieviel zu bestellen war. Die Beschwerdegegnerin gab auch selbst Bestellungen auf. Zudem wird die bestellte Ware direkt nach Zürich geliefert, muss also hier auf Mängel hin überprüft werden. Zahlungen wurden nicht nur von der Beschwerdeführerin, sondern auch von der Beschwerdegegnerin vorgenommen. Diese konnte die Verkaufspreise mindestens zum Teil nach eigenem Ermessen festsetzen. Auch gewisse andere Aufgaben (Kundenwerbung, Anstände mit Kunden, Inkasso, Anstellung von Aushilfspersonal, Verhandlungen mit Behörden) waren ihr zur selbständigen Erledigung übertragen. Demgemäss war auch die Geschäftskorrespondenz zu einem grossen Teil ihre Sache. Soweit eine Buchhaltung besteht, wird sie mindestens teilweise in Zürich besorgt. Jedenfalls steht fest, dass hier ein Kassabuch geführt wird und die Inventare erstellt werden. Die Selbständigkeit des Geschäftes der Beschwerdeführerin an der Fraumünsterstrasse in Zürich kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, dass in den Bezeichnungen, unter welchen es im Verkehr mit Lieferanten und Kunden auftritt, einzig diese Adresse als Sitz genannt wird, keinerlei Hinweis auf Ascona enthalten ist. Ob der Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin in Zürich oder in Ascona liege, kann

dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall besteht an jenem Orte eine ständige Geschäftsstelle, deren Bedeutung und Selbständigkeit gross genug ist, dass die Beschwerdeführerin für Ansprüche, welche wie der von der Beschwerdegewerkin erhobene mit dem dortigen Betrieb zusammenhängen, daselbst muss ins Recht gefasst werden können.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

V. GARANTIE DES BÜRGERRECHTS

GARANTIE DU DROIT DE CITÉ

24. Auszug aus dem Urteil vom 29. Juni 1951 i. S. Goldstein gegen Regierungsrat des Kantons Zürich.

Bürgerrecht in Kanton und Gemeinde :

1. Bürgerrechtliche Stellung der Ehefrau, die bei ihrer Verehelichung mit einem Staatenlosen ihr angestammtes Kantons- und Gemeindebürgerrecht beibehalten hat, wenn der Ehemann später anderswo ein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erwirbt und Frau und Kinder darein einbezogen werden. Stellung der Kinder, die bei ihrer Geburt das Bürgerrecht der Mutter erworben hatten. Die Annahme, dass Frau und Kinder das angestammte Bürgerrecht verlieren, ist nicht willkürlich.
2. Anweisung an das Zivilstandsamt des früheren Heimatortes, die Änderung im Zivilstandsregister vorzumerken. Beschwerdeweg.

Droit de cité cantonal et communal :

1. Situation, du point de vue du droit de cité, de la Suisse qui, en épousant un apatride, a conservé son droit de cité cantonal et communal, lorsque son mari acquiert par la suite un autre droit de cité cantonal et communal, qui est aussi conféré à l'épouse et aux enfants. Situation des enfants qui, lors de leur naissance, avaient acquis la bourgeoisie de leur mère. Il n'est pas arbitraire d'admettre que la mère et les enfants perdent la bourgeoisie qu'ils avaient eue précédemment.
2. Invitation à l'office de l'état civil du lieu de la bourgeoisie antérieure d'avoir à mentionner le changement survenu. Voies de recours.

Cittadinanza cantonale e attinenza comunale.

1. Situazione della donna che, maritata ad uno straniero apolide, ha conservato il suo diritto di cittadinanza cantonale e di attinenza comunale, quando il marito acquista in seguito un altro diritto di cittadinanza cantonale e di attinenza comunale, esteso anche alla moglie ed ai figli. Situazione dei figli che, all'atto della nascita, avevano acquistato il diritto di cittadinanza e di attinenza della madre. Non è arbitrario di ammettere che la madre e i figli perdono il diritto di cittadinanza e di attinenza che avevano precedentemente.
2. Ingiunzione all'ufficiale dello stato civile del luogo di origine anteriore di annotare la modifica nel registro. Procedura di ricorso.

A. — Ella Margaretha Ernst, Bürgerin von Wetzikon (Zürich), heiratete am 11. Februar 1944 den staatenlosen Julius Goldstein. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des BRB vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts behielt sie wegen der Staatenlosigkeit des Ehemannes ihr Schweizerbürgerrecht und damit das zürcherische Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht von Wetzikon. Die aus der Ehe entsprossenen Kinder Barbara Christine, geb. 15. Mai 1944, und Peter Martin, geb. 8. Juni 1947, erhielten gemäss Art. 5 Abs. 3 BRB mit der Geburt die genannten Bürgerrechte.

Mit Beschluss vom 7. September 1950 hat der Grosse Rat des Kantons Bern Julius Goldstein mit seiner Ehefrau und den beiden Kindern in das Bürgerrecht des Kantons Bern und der Gemeinde Bern aufgenommen. Für Julius Goldstein war hiemit der Erwerb des Schweizerbürgerrechts verbunden ; für Frau und Kinder war das nicht der Fall, da sie dasselbe bereits besaßen. Auf die Mitteilung hievon traf die Direktion des Innern des Kantons Zürich am 19. Oktober 1950 folgende Verfügung :

« I. Das Zivilstandsamt Wetzikon wird angewiesen, im Familienregister auf dem Blatt der Ella Margaretha Goldstein geborene Ernst folgenden Vermerk anzubringen :

„Der bisher staatenlose Julius Goldstein und seine Ehefrau Ella Margaretha geborene Ernst sowie die minderjährigen Kinder Barbara Christine, geboren 1944, und Peter Martin, geboren 1947, wurden am 7. September 1950 in das Bürgerrecht des Kantons Bern und der Gemeinde Bern aufgenommen. Das von der Ehefrau und